

## FACT SHEET ARBEITSFÖRDERUNG IM SGB II

### WAS IST DAS PROBLEM?

- **Langzeiterwerbslosigkeit:** Rund 980.000 Menschen im September 2024
- **Finanzielle Unterdeckung:** Budget für die Arbeitsförderung im SGB II ist unzureichend, was zulasten der Qualifizierung und sozialpädagogischen Begleitung von Langzeiterwerbslosen geht. Das Verwaltungskostenbudget der Jobcenter ist ebenfalls nicht kostendeckend und die gegenseitige Deckungsfähigkeit beider Titel bedroht den Eingliederungstitel.
- **Subsidiaritätsprinzip:** Jobcenter erbringen Maßnahmen der Arbeitsförderung teils selbst (insbesondere: Coaching nach § 16e und 16i SGB II und ganzheitliche Betreuung nach 16k SGB II). Diese Leistungserbringung durch Jobcenter ist nicht als gesetzliches Regelmodell vorgesehen, sondern nur als Sonderfall, der unter bestimmten Bedingungen eintreten kann. Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz (§ 17 SGB II), gilt ein Vorrang sog. Dritter und ein Zurückhaltungsgebot auf Seiten der Agentur für Arbeit bzw. des kommunalen Trägers.
- **Geplante Entlastung unklar:** Ab 2025 wird die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation vom SGB II auf das SGB III übertragen. Die Verlagerung soll den Eingliederungstitel im SGB II um 900 Mio. Euro entlasten, jedoch bleibt der tatsächliche Effekt abzuwarten.

### WAS SCHLÄGT DER PARITÄTISCHE VOR?

- **Finanzmittel erhöhen:** Eingliederungstitel und Verwaltungsbudget der Jobcenter im SGB II brauchen mehr Mittel, um eine nachhaltige Arbeitsförderung umsetzen zu können.
- **Keine Umschichtungen:** Mittel aus dem Eingliederungstitel sollen nicht für das Verwaltungsbudget genutzt werden dürfen.
- **Vorrang für Dritte:** Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der Leistungserbringung (§17 SGB II), nachdem Dritte, wozu die Freie Wohlfahrtspflege zählt, Vorrang haben im Sinne eines pluralen Leistungsangebots.